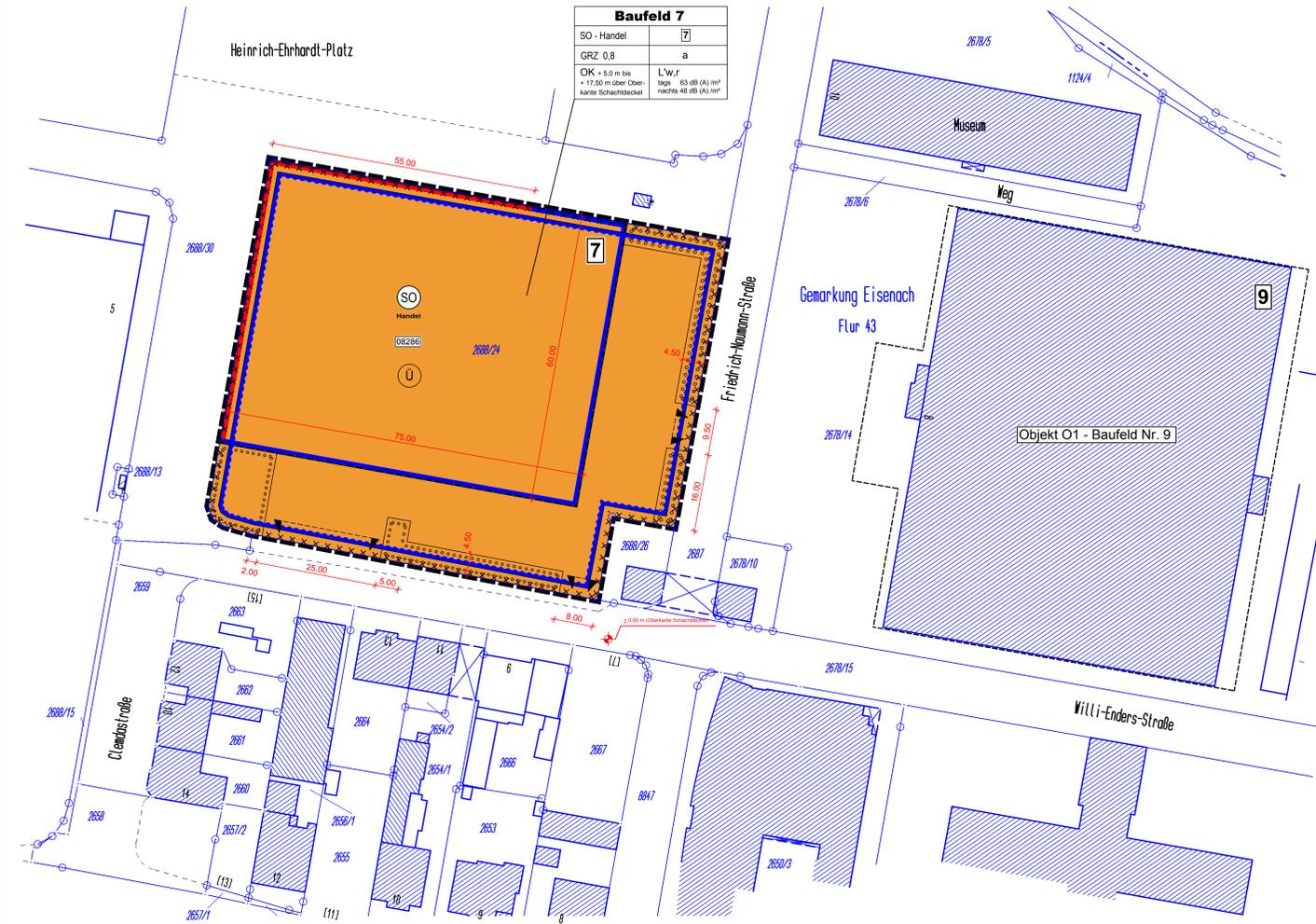


# 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 12.1 "Automobilwerk Eisenach - Stammwerk" - Stadt Eisenach



### ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

**1. Art der baulichen Nutzung** gem. § 9 (1) 1 BauGB, § 11 (2) BauNVO

**3. Baulinien, Baugrenzen** gem. § 9 (1) 2 BauGB / § 23 BauNVO

**6. Verkehrsflächen** gem. § 9 (1) 11 BauGB

**13. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** gem. § 9 (1) 25 BauGB

**15. Sonstige Planzeichen**

**16. Eigene Planzeichen**

**Kennzeichnung**

**15. Sonstige Planzeichen**

**Nachrichtliche Übernahme**

**10. Flächen für den Hochwasserschutz** gem. § 9 (6a) BauGB

### Festsetzung Nutzungsschablone

Baufeld 7	
Baunutzung	SO - Handel [7]
Grundflächenzahl	GRZ 0,8 a
OK der baulichen Anlage - Mindest- und Höchstmaß	OK + 0,0 m bis + 17,00 m über Oberkante Schachdeckel L.W.F. tags 63 dB (A) m <sup>2</sup> nachts 48 dB (A) m <sup>2</sup>

**Bestandsangaben**

Gebäudebestand Kataster

Flurstücknummer

Flurstücksgrenze

± 0,00 m (Oberkante Schachdeckel - Unterflurhydrant)

Vermaßung (in Meter)

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- A) Art und Maß der baulichen Nutzung nach § 9 (1) BauGB, § 11 (2) und § 16 BauNVO**
- Für das Baugebiet wird als Art der baulichen Nutzung sonstiges Sondergebiet (SO) nach § 11 (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung "großflächiger Handelsbetrieb" (SO Handel) festgesetzt.
  - Im Sondergebiet "großflächiger Handelsbetrieb" wird als Art der Nutzung "Möbelkaufhaus" festgesetzt.
  - Im sonstigen Sondergebiet wird die GRZ auf 0,8 festgesetzt.
  - Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind weitere Überschreitungen in geringfügigem Maß gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).
  - Im "Möbelkaufhaus" sind folgende Betriebstypen des Einzelhandels mit den festgesetzten Obergrenzen der Verkaufsflächen (VK) zulässig:
    - Möbelfachmarkt 7.000 m<sup>2</sup>
    - großflächiger Handelsbetrieb: "Möbelkaufhaus" sind folgende nichtzentrenrelevante Sortimente zulässig: (§ 9 Abs. 2a BauGB i.V.m. dem Konzept zur Sicherung der Zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Eisenach vom 27.11.2013)
- abschließende Sortimentenliste zur Definition der nichtzentrenrelevanten Sortimente:**
- Möbel/ Büromöbel/ Büromaschinen/ Küchen
  - Matratzen/ Bettwagen (ohne Bettwäsche)
  - Teppichböden/ Fußbodenbeläge
  - Gartenmöbel
  - Campingartikel/ Campingzubehör
- abschließende Sortimentenliste zur Definition der nahversorgungsrelevanten Sortimente:**
- Nahrungs- und Genussmittel / Getränke / Lebensmittelhandwerk
  - Apotheken / Drogerie-, Reform- und Kosmetikwaren
  - Zeitungen / Zeitschriften
  - Blumen
- abschließende Sortimentenliste zur Definition der zentrenrelevanten Sortimente:**
- Textilien
  - Schuhe / Lederbekleidung / Kürschnerwaren
  - Haus- / Heimtextilien
  - Sportbekleidung / Sportartikel / Sportgeräte (ausgenommen Großgeräte)
  - Kulturwaren / Kunstgewerbe
  - Baby- / Kinderartikel / Spielwaren
  - Bücher / Schreibwaren / Büroartikel
  - Foto / Optik / Uhren / Schmuck
  - Haushaltswaren / Elektrokleingeräte
  - Unterhaltungselektronik / Bild- und Tonträger / Computertechnik und -zubehör, Elektrogroßgeräte (weiße Ware)
  - Musikinstrumente / Musikalien
  - Kunst / Antiquitäten
  - Jagdbedarf
- 8. Definition Verkaufsfäche**  
Die Verkaufsfäche (VK) eines Handelsbetriebes umfasst die Fläche, die dem Verkauf dient, die dem Kunden zugänglich ist und die nicht nur vorübergehend für Verkaufszwecke genutzt wird. Eingeschlossen sind die Standflächen für Warenränge, Konsumbereiche, Schaulenken, Treppen in Verkaufsräumen, Windfänge und dem Kunden zugängliche sonstige Verkaufs- und Serviceflächen (z.B. Wagenabstellflächen innerhalb von Gebäuden, Pack- und Entsorgungszonen, Kassenzonen). Nicht zur Verkaufsfäche zählen Büroräume, Lager- und Vorbereitungsflächen, Werkstätten und Flächen, die Personalzwecken dienen.
- 9. Höhe baulicher Anlagen**
- 9.1** Die Mindest- und maximale Höhe der baulichen Anlagen wird von mindestens 0,0 m bis maximal 17,50 m festgesetzt.
- 9.2** Als Höhenbezugspunkt (± 0,00 m) für die im Plan angegebene Oberkante der baulichen Anlagen (OK) gilt die Oberkante Schachdeckel Unterflurhydrant (Willi-Enders-Straße, Flurstück-Nr. 2678/15).
- 10. Definition - Oberkante der baulichen Anlagen (OK)**  
Die in der Planzeichnung angegebene Oberkante der baulichen Anlagen (OK) bezeichnet den höchsten Punkt einer baulichen Anlage. Technische Aufbauten (Lüftungstechnik, Fahrstuhlhallen u.ä.) sind hierbei zu berücksichtigen. Die Höhe der baulichen Anlage bemisst sich von der Oberkante Schachdeckel Unterflurhydrant (Willi-Enders-Straße, Flurstück-Nr. - 2678/15) bis zu dem oberen Abschluss der Außenwand, dem äußeren Gebäudeabschluss bzw. dem Abschluss der technischen Aufbauten.
- B) Überbaubare Grundstücksfläche**  
**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** nach § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- Bauweise:** Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Bei der abweichenden Bauweise (a) darf abweichend von der offenen Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO die Länge der Gebäude 50,0 m überschreiten.
  - Baulinien:** Gemäß § 23 (2) BauNVO ist ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß nicht zulässig.
  - Baugrenzen:** Gemäß § 23 (3) BauNVO ist ein Vortreten von Gebäudeteilen über die Baugrenzen in geringfügigem Ausmaß nicht zulässig.
  - Stellplätze und Garagen**
  - Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind notwendige Stellplätze zulässig.
  - Die Errichtung von Garagen ist unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO)
- C) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Baugestaltung nach § 9 (4) BauGB und § 88 ThürBO**
- Gebäudegröße**  
Gebäude mit einer Gesamtlänge über 50 m sind optisch in Baukörper zu untergliedern (siehe Punkt 5. Fassadengestaltung).
  - Dachgestaltung**  
Innerhalb des Baugebietes TG [7] sind nur extensive Gründächer zulässig (siehe Punkt 7.5 Hinweise zum Überschwemmungsbereich).
  - Einfriedigungen**  
Grundstückseinfriedigungen sind durch transparente Zäune bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m zulässig.
  - Werbeanlagen**
  - Werbeanlagen auf bzw. über dem Dach sind unzulässig.
  - Werbeanlagen innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind unzulässig.
  - Das Bekleben von Schaufenstern zu Werbezwecken ist unzulässig.
  - Werbeanlagen mit beweglicher, verändernder, blinkender oder reflektierender Wirkung sind unzulässig.
  - Das Aufstellen von Masten oder Stangen für Fahnen und Banner ist unzulässig.
  - Ausnahme:** Fahnenmasten an der Ostfassade. Die Fahnenmasten dürfen eine Höhe von 5,00 m nicht überschreiten.
  - Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind (wie z.B. Pylone oder Stelen) sind nur bis zu einer Höhe von 5,0 m zulässig. Sie dürfen die baulichen Anlagen gem. textlicher Festsetzung (Pkt. A) nicht überschreiten.
  - Fassadengestaltung**
  - Es ist eine vertikale Rhythmisierung der Fassaden entsprechend des konstruktiven Systems vorzunehmen. Aufgemahte Farbwechsel sind unzulässig.
  - Die Nordfassade (Richtung Heinrich-Ehrhardt-Platz) ist mit Fassadenöffnungen (Fensterbänder) zu versehen. Der Anteil der Fassadenöffnungen muss mindestens 20% betragen.
  - Nicht zulässig sind:** metallisch glänzende Fassadenmaterialien.
  - Für die Gestaltung der Fassaden sind überwiegend folgende Materialien zu verwenden: Ziegel, Ziegelmateriale, Putz, Natur- und Werkstein.
  - Die Oberflächen von Pkw-Stellplätzen sind mit versickerungsfähigen Materialien zu gestalten bzw. auszuführen.
- D) Aufschiebend bedingte Zulässigkeit von festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nach § 9 (2) 2 BauGB**
- Die Zulässigkeit der baulichen Nutzung entsprechend Textfestsetzung A) Pkt. 6 der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 12.1 „AWE- Stammwerk“ wird bedingend an die Durchführung der zulässigen baulichen Vorhaben und baulichen Nutzung des im Bebauungsplan Nr. 12.1 „AWE- Stammwerk“ vom 11.05.2006 festgesetzten Sondergebietes für Einzelhandel - Möbelhaus (Baufeld Nr. 9) gebunden.
  - Bedingung für die Inmangnahme der baulichen Anlagen entsprechend der gemäß Textfestsetzung A) Pkt. 6 festgesetzten Art der baulichen Nutzung (Baufeld Nr. 7, Möbelkaufhaus) ist die zeitlich vorangegangene Inmangnahme des im Denkmalschutz stehenden Gebäudes in Eisenach, Willi-Enders-Straße, Flur 43, Flurstücks-Nr. 2678/14, Verwaltungsgebäude „O1“ (Baufeld Nr. 9) als Möbelhaus.
  - Die die Nutzung entsprechend A) Pkt. 6 der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 12.1 „AWE- Stammwerk“ aufschiebende Bedingung wird auf einen Zeitraum von 5 Jahren begrenzt, beginnend mit dem Tag des Inkrafttretens der Planänderung, ersatzweise beginnend mit einer baurechtlichen Bescheidung i. V. m. § 33 BauGB.
  - Nach Ablauf der 5-Jahres-Frist nach Nr. 3 treten für das (Baufeld Nr. 7) vollumfänglich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12.1 „AWE- Stammwerk“ i. d. F. der Plansetzung vom 11.05.2006 in Kraft.
- E) Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 9 (1) 24 BauGB**
- Flächenbezogener Schalleistungspegel  
Für das Baufeld TG [7] wird ein maximaler Schalleistungspegel (FSP) - L<sub>w,ri</sub>(A)<sub>im</sub> von: tags 83 dB(A)<sub>im</sub> und nachts 48 dB(A)<sub>im</sub> festgesetzt (siehe Hinweise Punkt 6. Hinweise zum Schallschutz).
- F) Festsetzungen zur Grünordnung nach § 1 (6) 7, § 9 (1) 25 BauGB**
- Entlang der Friedrich-Naumann-Straße und der Willi-Enders-Straße wird eine Fläche mit der Bindung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf der Baufäche festgesetzt.  
Zweckbestimmung - Straßenbegleitgrün
  - Entlang der Friedrich-Naumann-Straße sind mindestens 4 Allee-Bäume und entlang der Willi-Enders-Straße mindestens 7 Allee-Bäume zu pflanzen (siehe Hinweise Punkt 3.).
  - Zeitraum der Umsetzung  
Die Pflanzmaßnahmen sind im Folgejahr nach Errichtung der Handeiseinrichtung umzusetzen.
  - Die Alleepflanzung hat unter Verwendung einer säulenwüchsigen Winterlinde - Tilia cordata, in Pflanzgröße: Stammumfang 18 - 20 cm zu erfolgen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu unterhalten (siehe Hinweise Punkt 3.3).
- HINWEISE**
- Hinweise zur 1. Änderung**
- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt nur für den Teilbereich [7] des Ursprungsplanes (Bekanntmachung 27.05.2006).
  - Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ersetzen für den Änderungsbereich die Festsetzungen des Ursprungsplanes. Damit werden die Festsetzungen des Ursprungsplanes hinsichtlich der Teilgebiete [7] gegenstandslos.
  - Hinweise zur Baugestaltung**  
Die gestalterischen Gliederungen für Gebäude mit Längen über 50 m können durch optische Farbgestaltung, Rankigkeiter für Bepflanzung o.ä. Maßnahmen sowie durch geringfügige vertikale Fassadenversprünge erfolgen.
  - Hinweis zur Grünordnung**  
Die grünordnerischen Festsetzungen des Ursprungsplanes werden für den Teilbereich [7] angepasst. Standortgerechte Ausweisung von Baumpflanzungen wird ersetzt durch Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.

### Lage des Plangebietes

**Präambel**

Satzung der Stadt Eisenach über die 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 12.1 "Automobilwerk Eisenach - Stammwerk"

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung und des § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.1 "Automobilwerk Eisenach - Stammwerk" bestehend aus Planzeichnung und Text, erlassen.

**Gesetzliche Grundlagen**

Dieser Bebauungsplan wurde aufgrund folgender Rechtsgrundlagen erarbeitet:

- Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- Baugesetzbuch (BauGB)** vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)** vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Planflächenverordnung 1998 (PlanFlV 98)** vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO)** vom 13. März 2014 (GVBl. 2014 S. 49)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)
- Thüringer Wassergesetz (ThürWVG)** in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. 2009 S. 648)
- Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG)** vom 30.08.2006 (GVBl. 2006 S. 421)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Januar 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG)** in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.2004 (GVBl. 2004 S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. 2008 S. 574, 584)
- Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)** vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. 2014 S. 82, 83)
- Regionalplan (RP) Südwestthüringen** Bekanntmachung vom 09.05.2011 (Nr. 1920/11 Thüringer Staatsanzeiger) und 1. Änderung am 31.01.2012 (Nr. 312/12 Thüringer Staatsanzeiger)
- Thüringer Verordnung über den Landesentwicklungsplan (LentwPiv TH 2004)** vom 06. Oktober 2004 (GVBl. 2004 S. 754), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Juli 2009 (GVBl. 2009 S. 726)

**3.2** Die konkreten Standortvorgaben zu den Pflanzungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

**3.3** Bei Pflanzungen ist die Anwendung des Regelwerkes FLL 2004 einzuhalten.

**4. Hinweise zu Munitionsfunden**  
Das Plangebiet liegt nach Aussage des Munitionsbergungsdienstes in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet. Während der Baumaßnahmen auftretende Einzelfunde sind dem Munitionsbergungsdienst unverzüglich zu melden. Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen.

**5. Hinweise zum Baugrund und Altlasten**

**5.1** Auf dem Flurstück 2688/24 haben partiell Bodenveränderungen (Austausch in Verbindung mit durchgeführter Altlastensanierung) stattgefunden. Dementsprechend kann der Boden eine unterschiedliche Tragfähigkeit aufweisen. Es wird empfohlen, im Rahmen der Ausführungsplanung die Bodenbeschaffenheit zu überprüfen, um Setzungserscheinungen und Bauschäden zu vermeiden.

**5.2** Bei der gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichneten Fläche handelt es sich um einen teilansanierten Altlastenstandort, für den eine zum Teil mit umweltgefährdenden Stoffen bestehende Belastung nicht ausgeschlossen werden kann. Es liegen bei der zuständigen Behörde Altlastengutachten und -berichte vor. Vor einer baulichen oder sonstigen Nutzung, spätestens vor Baubeginn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, ist eine Untersuchung (ggf. orientierende Untersuchung und Detailuntersuchung) durchzuführen. Hierzu ist es erforderlich, dass das Untersuchungsprogramm durch einen Sachverständigen nach § 19 Bundesbodenschutzgesetz in Abstimmung mit der zuständigen Behörde festgelegt werden muss.

**6. Hinweise zum Schallschutz**  
Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist gutachterlich der Nachweis der Einhaltung der Flächenschalleistungspegel (FSP) für alle, dem Vorhaben zu zuzurechnenden Geräusche zu erbringen.

**7. Hinweise zum Hochwasserschutz**

**7.1** Das gesamte Änderungsgebiet liegt im Überschwemmungsbereich der Horesl.

**7.2** Durch die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ersetzen für den Änderungsbereich die Festsetzungen des Ursprungsplanes. Damit werden die Festsetzungen des Ursprungsplanes hinsichtlich der Teilgebiete [7] gegenstandslos.

**7.3** Die Bebauung muss ebenerdig zum bestehenden Gelände erfolgen (keine Aufschüttungen, Wälle etc.).

**7.4** Aufgrund der erheblichen Betroffenheit des Grundstückes im Hochwasserfall ist auf eine Unterlegung des Gebäudes zu verzichten.

**7.5** Das Gebäude ist mit einem extensiven Gründach auszuführen, um den Abfluss der Dachfläche zu verringern bzw. zu verzögern.

**8. Hinweis zur Anrechnung von Flächen für Pkw-Stellplätze bei Ermittlung der Grundflächenzahl (GRZ)**  
Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl (GRZ) sind die Flächen der Stellplätze und der Zufahren unabhängig von der Oberflächengestaltung als versiegelte Flächen anzurechnen.

**Verfahrensvermerke**

PLANUNGSGRUNDLAGE

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit Ihren Grenzen\* und Bezeichnungen\*, sowie der Gebäudebestand\* mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ..... übereinstimmen (\* Nichtzutreffendes ist zu streichen).

Datum ..... Landesamt für Vermessung und Geoinformation ..... Siegel  
Katasterbereich Gotha

SATZUNGSBESCHLUSSE

Der Stadtrat hat am ..... nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen (Beschl.-Nr. ....).

Eisenach, den ..... Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin Siegel

GENEHMIGUNG / ANZEIGE

Feld für Genehmigungsstempel / Anzeigevermerk der zuständigen Verwaltungsbehörde

BEITRITTSBESCHLUSSE

Den erteilten Aufträgen wird mit Beschluss-Nr. .... des Stadtrates getreuen.

Eisenach, den ..... Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin Siegel

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieser Bebauungspläne mit dem Willen der Stadt Eisenach und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Eisenach, den ..... Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin Siegel

RECHTSWIRKSAME BEKANNTMACHUNG

Die Erteilung der Genehmigung bzw. der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am ..... gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag im Baumarkt der Stadt Eisenach während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eisenach, den ..... Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin Siegel

ABWÄGUNGSBESCHLUSSE

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am ..... (Beschluss-Nr.: .....), die Anregungen der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen (§ 3 Abs. 2; § 1 Abs.6 BauGB). Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Eisenach, den ..... Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin Siegel

**1. Änderung Bebauungsplan Nr. 12.1 "Automobilwerk Eisenach - Stammwerk" Stadt Eisenach**

**Planungsstand:**

genehmigter Bebauungsplan (Ursprungsplan) mit Bekanntmachung vom: 27.05.2006

Scoping: 20.06.2011

Vorentwurf zur Behördenbeteiligung: Stand: 03.02.2012

1. Entwurf: Stand: 01.06.2014

Satzungsplan: Stand:

**Verfasser:**

Planungsbüro Kehrer & Horn GbR  
-Free Architekten für Gebiete-, Stadt- und Dorfplanung-  
Mitglieder der AK Thüringen

Platz der Deutschen Einheit 4  
98527 Suhl  
Tel.: 03681 / 35272-0  
Fax: 03681 / 35272-234  
www.kehre-r-horn.de  
E-Mail: info@kehre-r-horn.de  
J.-J. Kehrer  
Dipl.-Ing. A. Horn

Platz der Deutschen Einheit 4  
98527 Suhl  
Tel.: 03681 / 35272-0  
Fax: 03681 / 35272-234  
www.kehre-r-horn.de  
E-Mail: info@kehre-r-horn.de  
J.-J. Kehrer  
Dipl.-Ing. A. Horn

Platz der Deutschen Einheit 4  
98527 Suhl  
Tel.: 03681 / 35272-0  
Fax: 03681 / 35272-234  
www.kehre-r-horn.de  
E-Mail: info@kehre-r-horn.de  
J.-J. Kehrer  
Dipl.-Ing. A. Horn

Platz der Deutschen Einheit 4  
98527 Suhl  
Tel.: 03681 / 35272-0  
Fax: 03681 / 35272-234  
www.kehre-r-horn.de  
E-Mail: info@kehre-r-horn.de  
J.-J. Kehrer  
Dipl.-Ing. A. Horn

## Planzeichen / Planteil

## Textteil

1. ENTWURF